

RS Vwgh 2026/6/5 Ra 2026/13/0064

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 05.06.2026

Index

32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §9 Abs1

1. BAO § 9 heute
2. BAO § 9 gültig ab 01.01.1962

Rechtssatz

Für das Vorliegen der objektiven Uneinbringlichkeit der Abgaben im Sinne des§ 9 Abs. 1 BAO ist es nicht notwendig, dass bereits (erfolglose) Vollstreckungsmaßnahmen gesetzt wurden; es genügt, wenn Vollstreckungsmaßnahmen voraussichtlich erfolglos wären (vgl. VwGH 8.7.2009, 2009/15/0013, mwN).Für das Vorliegen der objektiven Uneinbringlichkeit der Abgaben im Sinne des Paragraph 9, Absatz eins, BAO ist es nicht notwendig, dass bereits (erfolglose) Vollstreckungsmaßnahmen gesetzt wurden; es genügt, wenn Vollstreckungsmaßnahmen voraussichtlich erfolglos wären vergleiche VwGH 8.7.2009, 2009/15/0013, mwN).

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2026:RA2026130064.L01

Im RIS seit

07.07.2026

Zuletzt aktualisiert am

24.07.2026

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at